

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
<b>Baden-Württemberg</b>	Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der ab 17.01.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	X		<p>§2(3) Der Besuch durch Personen, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust, aufweisen, ist nicht gestattet.</p> <p>(5) Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, tragen, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske, die die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, ausreichend. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.</p> <p>(6) Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Dies gilt nicht für Ehegatten, Lebenspartner oder Partner, Personen, die in gerader Linie verwandt sind, und Geschwister und deren Nachkommen einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnern oder Partnern, jeweils in Bezug auf die besuchte Person.</p> <p>Antwort des Chatbots, Abfrage 02.03.2022 08:48: Informieren Sie sich Im Vorfeld, welche Regelungen in Klinik und Kreißaal gelten, wie Besuche geregelt sind und wie Sie sich aktuell auf die Geburt verbreiten können. Hinweise dazu finden Sie auf der Website der jeweiligen Klinik.</p> <p>Schwangeren Frauen, die sich mit dem Coronavirus infiziert haben oder bei denen ein begründeter Verdacht vorliegt, sollten zur Geburt eine Klinik aufsuchen. Hier wird das Baby während der Geburt kontinuierlich überwacht. Das Geburtsteam überprüft dabei, ob das Kind genug Sauerstoff bekommt und wie es auf die Wehen reagiert. (Quelle: Sozialministerium Baden-Württemberg)</p>
<b>Bayern</b>	Fünfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV) in der ab 22.02.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>			<p><a href="https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-oeffentlichen-leben">https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zum-oeffentlichen-leben</a></p> <p>Fragen zu 3G: Die 3G-Regel gilt .....Darüber hinaus benötigen Besucher (nicht aber Patienten oder Bewohner) der in § 23 Abs. 3 Satz 1 genannten Einrichtungen (dazu zählen etwa Krankenhäuser, Rehakliniken, Tageskliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen und andere Gesundheitseinrichtungen) und der in § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfSG genannten stationären Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegedienste einen Testnachweis (gemäß § 28b Abs. 2 IfSG). Hier gilt zudem die Besonderheit, dass auch geimpfte und genesene Personen zusätzlich einen Testnachweis benötigen.</p>
<b>Berlin</b>	Sechste SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.02.2022	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 35 Gesundheitseinrichtungen, Krankenhäuser</p> <p>(1) In Krankenhäusern müssen Besucherinnen und Besucher eine FFP2-Maske tragen; gleiches gilt für Patientinnen und Patienten sofern sie sich außerhalb ihres Zimmers aufhalten oder Besuch empfangen.</p> <p>(3) Die Vorgaben für den Krankenhausbereich bestimmt die für das Krankenhauswesen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung nach § 39</p> <p><a href="https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/">https://www.berlin.de/corona/massnahmen/krankenhaeuser-und-pflege/</a> (vom 18.02.2022) Besucheinschränkungen in Krankenhäusern</p> <p>Alle Besucher:innen müssen negativ getestet sein. Dies gilt auch für Besuchende, die vollständig geimpft sind oder als genesen gelten. Weitere Regeln für den Besuch legen die Berliner Krankenhäuser eigenständig fest. Bitte informieren Sie sich vorab bei den Krankenhäusern über die jeweils geltenden Besuchsregeln.</p>
<b>Brandenburg</b>	Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 23 SARS-CoV-2-EindV) vom 23.02.2022	03.03.2022 (Begrenzung der Anzahl der Besucher:innen entfällt)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§23 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>(1) Betreiberinnen und Betreiber von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben bei Besuchen von Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern sicherzustellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Zutritt gesteuert wird und unnötige physische Kontakte zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohnern, zum Personal sowie unter den Besuchenden vermieden werden,</li> <li>soweit möglich, durch bauliche oder andere geeignete Maßnahmen ein wirksamer Schutz der Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner sowie des Personals vor Infektionen gewährleistet wird,</li> <li>Personendaten aller Besucherinnen und Besucher in einem Kontaktnachweis zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung erfasst werden,</li> <li>alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske tragen.</li> </ol> <p><a href="https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/">https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/</a> Aus den Corona Regeln:</p> <p>Bislang durften Patientinnen und Patienten zum Beispiel in Krankenhäusern und Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen täglich von höchstens zwei Personen besucht werden. Diese Besucheinschränkungen gelten ab dem 23. Februar in Brandenburg nicht mehr. Patienten und Bewohner können damit grundsätzlich von beliebig vielen Personen besucht werden. Wichtig: Besuche sollten aber weiterhin mit den Einrichtungen abgestimmt werden.</p> <p>Gemäß dem vom Bund geänderten Infektionsschutzgesetz müssen sich auch geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher vor jedem Besuch einem Test unterziehen, die Tests müssen von den Einrichtungen vor Ort angeboten werden.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Bremen	Dreißigste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreißigste Coronaverordnung) vom 20.01.2020	03.03.2022 (Keine Änderungen)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>		x	<p>§ 3 Testungen, Ausnahmen für geimpfte oder genesene Personen (3) Soweit in dieser Verordnung die Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und soweit Bundesrecht nicht entgegensteht, stehen dem erforderlichen negativen Testnachweis gleich: 1. ein Impfnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, 2. der Nachweis einer durch PCR-Test bestätigten, nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach dem Ende der Absonderungspflicht. 3. eine Schulbescheinigung für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Lebensjahr;</p> <p>§ 8 Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen (3) Krankenhäuser und ambulante Versorgungseinrichtungen haben ein Schutz und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen, das den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für diese Einrichtungen entspricht. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dieses Schutz- und Hygienekonzept umgesetzt wird. (5) Der Betreiber kann den Zugang von nichtbehandlungsbedürftigen Besucherinnen oder Besuchern untersagen oder für den Zugang das 2-G-Zugangsmodell oder das 2-G-Plus-Zugangsmodell anwenden. Er muss, gegebenenfalls unter Auflagen, Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein solches Interesse liegt insbesondere bei Minderjährigen, Gebärenden, im Notfall, in palliativen Situationen, bei der Versorgung von stationären Langzeitpatientinnen und -patienten, Schwerstkranken und Sterbenden oder bei der Betreuung durch Sorgeberechtigte vor. Nichtbehandlungsbedürftige Besucherinnen und Besuchern, sofern sie weder geimpft noch genesen sind, dürfen ein Krankenhaus nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 betreten.</p>
Hamburg	Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung-HmbSARS-CIV-2-EindämmungsVO) in der ab 25.02.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§27 Krankenhäuser und weitere medizinische Versorgungseinrichtungen (1) Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten. (1a) betrifft die Regelungen für Besucher:innen, die sich kürzlich in Risikogebieten aufgehalten haben.) (2) Für Besucherinnen und Besucher der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelten folgende Vorgaben: 1. Kinder unter zwölf Jahren müssen von einer volljährigen Person begleitet werden, 2. Für die gesamte Besuchsdauer gilt eine Maskenpflicht nach § 8 mit folgenden Maßgaben: (Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Pflicht zum Tragen der Op Masken, ab 15. Jahren FFP2 Masken sind vorgeschrieben), 3. Die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 4. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach § 7 zu erheben. § 28b IfSG bleibt unberührt. Die Einrichtungen können insbesondere zur Wahrung des Abstandsgebots die Besuchsmöglichkeit auf eine Besucherin bzw. einen Besucher zeitgleich je Patientin oder Patient und eine Besuchsdauer von je einer Stunde begrenzen; dies gilt nicht für Besuche durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger sowie zur Begleitung Sterbender.</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/">https://www.hamburg.de/coronavirus/14545624/das-ist-erlaubt/</a> Aus dem Rubrik, was gilt jetzt vom 02.03.2022 11:09: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen: In den meisten medizinischen und pflegerischen Einrichtungen sind Besuche grundsätzlich möglich. Dabei gelten aber viele Sicherheitsmaßnahmen, zum Beispiel eine Test- und Maskenpflicht. Welche aktuellen Regeln es gibt, erfahren Sie direkt von der jeweiligen Einrichtung.</p> <p><a href="https://www.hamburg.de/faq-corona-gesundheit/#14762800_14762750">https://www.hamburg.de/faq-corona-gesundheit/#14762800_14762750</a> Corona Gesundheit FAQ, Abfrage am 02.03.2022 11:10: Schwangerschaft - Dürfen Väter bei der Entbindung anwesend sein?: Hamburger Kliniken lassen eine Begleitperson bei der Geburt sowie Besuche dieser Person auf der Wochenbettstation grundsätzlich zu, soweit im Einzelfall medizinisch oder aus Gründen des Infektionsschutzes nichts dagegen spricht. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen der Kliniken und kann zum Beispiel aufgrund der räumlichen Gegebenheiten durchaus geboten sein.</p>
Hessen	Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) in der ab 04.03.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes müssen 1. eine Kontaktdatenerfassung nach § 4 vornehmen und 2. über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. [Zu §28 - 12 Krankenhäuser.....Die bisher in diesem Bereich angeordneten Testpflichten sind nunmehr durch den Bundesgesetzgeber geregelt worden, so dass es keiner landesrechtlichen Vorschriften mehr bedarf.]</p> <p><a href="https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Senioren-und-Pflegeheime">https://www.hessen.de/Handeln/Corona-in-Hessen/Senioren-und-Pflegeheime</a> /Stand 22.02.2022): Welche Regelungen gelten beim Besuch und der Arbeit in medizinischen Einrichtungen...Alle Besucher (auch Geimpfte und Genesene) von Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Reha-Kliniken oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen einen Nachweis über einen negativen, höchstens 24 Stunden alten Schnelltest vorlegen. Sie können den Negativnachweis auch mit einem PCR-Test erbringen, der dann 48h gültig ist.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Corona- Landesverordnung- Mecklenburg - Vorpommern (Corona-LVO-MV) in der ab 24.02.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>			<p><a href="https://www.mv-corona.de/corona-faq">https://www.mv-corona.de/corona-faq</a> Welche Bereiche sind von dem ZG Modell ausgeschlossen: Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen, sonstige Praxen, soweit medizinische, therapeutische oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden.</p> <p>14. Gibt es eine Begrenzung der Besucherzahlen in Krankenhäusern: Nein. Bitte beachten Sie, dass die Krankenhäuser jedoch Begrenzungen der Besucherzahlen vornehmen können, wenn dies auf Grund ihrer räumlichen und personellen Kapazitäten und auf Grund des Infektionsgeschehens notwendig ist. Bitte beachten Sie folgende Regelungen: - Es gilt die 3G-Regelung (nur Geimpfte, Genesene und Getestete wird der Zugang gewährt). Geimpften und Genesenen wird dennoch empfohlen sich vor jedem Besuch testen zu lassen. - Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP- oder FFP2-Maske). - Die anwesenden Personen sind in Innenräumen einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Die Personen sind verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Es wird empfohlen zu Dokumentation der Kontaktnachverfolgung in elektronischer Form durchzuführen. Bitte nutzen Sie dazu die LUCA-App. - Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Besuch beim jeweiligen Krankenhaus über die dort geltenden Besuchsregelungen.</p>
<b>Niedersachsen</b>	Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in der ab 24.02.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 19 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen 1. Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. 2. Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.</p>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab 28.02.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>			<p>§2 Allgemeine Grundregeln, Begriffsbestimmungen (4) ... Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen weitergehende und von den nachfolgenden den allgemeinen Regelungen abweichende rechtliche Vorgaben sowie Besuchs- und Schutzkonzepte für medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialhilfe sowie Sammelunterkünfte für Flüchtlinge erlassen.</p> <p><a href="https://www.land.nrw/corona/faq#6ffec422">https://www.land.nrw/corona/faq#6ffec422</a> (Abfrage vom 02.03.2022 12:40) Unter: In welchen Berichen gilt 3G: Was gilt für Besucher von Krankenhäusern, Alten-/Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen? Bei Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen und voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen gilt die bundesgesetzliche Regelung des § 28b Abs. 2 IfSG: Hier müssen Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher getestete Personen sein, d. h. im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises sein. Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung unabhängig davon, ob sie zugleich geimpft oder genesen sind.....</p>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Einunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (31. CoBeLVO) vom 02.03.2022	03.03.2022 (keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>		x	<p>§17 Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen: (1) Für das Betreten von Einrichtungen nach 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG gelten die Vorschriften des § 28b Abs. 2 und 3 IfSG. Wahrung der notwendigen Hygienevorgaben. (2) Der Zutritt zu Einrichtungen nach Absatz 1 ist für Personen nicht gestattet, die 1. enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind, 2. erkennbare Atemwegsinfektionen haben, 3. aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, ..... oder 4. einer Testpflicht nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Absonderungsverordnung vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen. (3) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder <i>Begleitung von Geburten vor</i>. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.</p>
<b>Saarland</b>	Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ab in der 04.03.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Ausnahmen bei Besuchsregelungen für Geburten und Schwangere ohne ausreichenden Impfschutz im ersten Schwangerschaftsdrittel)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 11 Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche (4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.</p> <p><a href="https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/allgemeine-fragen/_documents/faq-ausnahme-krankenhausbesuch.html">https://www.saarland.de/DE/portale/corona/faq/allgemeine-fragen/_documents/faq-ausnahme-krankenhausbesuch.html</a> Ausgenommen von der Einschränkung des Besuchsrechts sind: -medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen <i>oder bei Geburten</i>, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein. -Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer <i>Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel</i>, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Corona-virus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten. Hier ist die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testnachweises ausreichend.</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Sachsen	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 01.03.2022	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 18 Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens</p> <p>(4) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 mit der Maßgabe nach § 28b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes) haben im Rahmen des zu erstellenden Hygieneplans nach §23 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes oder eines eigenständigen Konzepts Regelungen zum Besuch einschließlich der Ermöglichung von Sterbebegleitung und des Besuchs zur seelsorgerischen Begleitung sowie zur Sicherstellung der fortlaufenden praktischen Ausbildung in Berufen des Gesundheits- und Sozialwesens und der studienqualifizierenden Ausbildung an der Fachoberschule zu treffen und eine Kontakterfassung vorzusehen. Die Besuchsregelungen sind an die aktuelle Infektionslage anzupassen sowie auf der Internetseite der Einrichtung zu veröffentlichen. Soweit eine Veröffentlichung auf der Internetseite nicht möglich ist, muss dies auf andere geeignete Weise erfolgen....</p> <p><a href="https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html?_cp=%7B%22accordion-content-11509%22%3A%7B%2214%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-11509%22%2C%22idx%22%3A14%7D%7D">https://www.coronavirus.sachsen.de/haeufige-fragen-zu-den-ausgangsbeschraenkungen-und-einschraenkungen-des-oeffentlichen-lebens-5074.html?_cp=%7B%22accordion-content-11509%22%3A%7B%2214%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-11509%22%2C%22idx%22%3A14%7D%7D</a></p> <p>Wann gilt eine 3G Regelung: Nr. 15. Besucher*innen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.</p>
Sachsen-Anhalt	Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (16. SARS-CoV-2-EindV) vom 01.03.2022	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§15 Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen</p> <p>(1) Die Betreiber der folgenden Einrichtungen haben die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherzustellen:</p> <p>1. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),</p> <p>(4) Ein Besuchsverbot für einzelne Bereiche oder die gesamte Einrichtung kann lediglich im Falle einer bestätigten COVID-19-Infektion durch die Leitung der Einrichtung im Benehmen mit dem Gesundheitsamt festgelegt werden. Das Besuchsverbot ist zu befristen und gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Verdachtsfall einer COVID-19-Infektion die Leitung der Einrichtung ein Besuchsverbot von maximal drei Tagen aussprechen.</p> <p><a href="https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-12-10_2G_2GPlus_3G.pdf">https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/2021-12-10_2G_2GPlus_3G.pdf</a></p> <p>Krankenhäuser, für Besucher 3G &amp; weitere Maßgaben ggf. über Hausrecht möglich</p>
Schleswig-Holstein	Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab 03.03.2022 gültigen Fassung	03.03.2022 (Keine Änderung)	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§ 14a Krankenhäuser</p> <p>(5) Weitergehende bundesrechtliche Anforderungen für Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber, Beschäftigte, Besucherinnen und Besucher, insbesondere bezüglich Testungen, bleiben unberührt.</p> <p><a href="https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Gesundheit.html">https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Gesundheit.html</a></p> <p><b>Welche Regelungen gelten für Krankenhäuser? Können Väter werdende Mütter in den Kreißsaal begleiten? Welche Regelungen gibt es für Geburtsstationen?</b> (03.03.2022 08:36)</p> <p>Ja, grundsätzlich ist das möglich. Die Begleitpersonen müssen aber grundsätzlich negativ getestet sein und einen Testnachweis mit sich führen (max. 24. Std. alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Std. alter PCR-Test). Dies gilt auch für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind. In den vorhandenen Hygieneplänen der Krankenhäuser ist entsprechend vorzusehen, dass Begleitpersonen dazu verpflichtet sind, innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen.</p> <p>Jedoch können Kliniken Begleitpersonen den Zutritt verweigern oder diesen weiter beschränken, wenn bei den Begleitpersonen beispielsweise Symptome einer Covid-19-Infektion vorliegen, das individuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung es erfordert oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können.</p> <p>Für die Begleitung in den OP bei einem Kaiserschnitt gelten häufig gesonderte Regelungen.</p> <p>Bitte erkundigen Sie sich daher so rechtzeitig wie möglich nach den Regelungen in dem von Ihnen gewählten Krankenhaus. Abhängig vom Infektionsgeschehen kann es auch zu kurzfristigen Änderungen kommen.</p> <p><b>Kann ich meine Angehörigen und Freunde im Krankenhaus besuchen?</b></p> <p>Grundsätzlich sind Besuche in Krankenhäusern durch Personen möglich, die negativ getestet sind (max. 24 Std. alter Antigen-Schnelltest) und keine Symptome einer Coronavirus-Erkrankung haben. Auch Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind, müssen getestet sein. Die Personen haben den Testnachweis mit sich zu führen.</p> <p>Jedoch können Kliniken Besucher:innen den Zutritt verweigern oder die Besuchsmöglichkeiten weiter beschränken, wenn beispielsweise bei den Besucher:innen Symptome einer Covid-19-Infektion vorliegen, das individuelle Infektionsgeschehen in der Einrichtung es erfordert oder die erforderlichen hygienischen Vorsichtsmaßnahmen aus anderen Gründen nicht gewährleistet werden können.</p> <p>In den vorhandenen Hygieneplänen der Krankenhäuser ist entsprechend vorzusehen, dass Besucher:innen, die keine Patient:innen sind, dazu verpflichtet sind, innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen.</p> <p>Derzeit kann es an allen Krankenhäusern Einschränkungen bei den Besuchsmöglichkeiten geben, auch können noch Betretungsverbote für besonders sensible Bereiche möglich sein. Aufgrund der dynamischen Infektionslage können sich die Regelungen jederzeit ändern. Erkundigen Sie sich daher bitte im Vorfeld Ihres Besuchs, welche Regelungen in dem Krankenhaus gelten, in dem Sie jemanden besuchen möchten (z. B. auf der Internetseite oder telefonisch).</p>

Bundesland	Verordnung (Name)	Verordnung (Datum)	Verordnung (Link)	nur allgemeine Besuchsregeln	speziell für Geburtshilfe	D
Thüringen	Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-Eindmaßn-VO-) vom 28.02.2022	03.03.2022 (Keine Änderung )	<a href="#">Link zur Verordnung</a>	x		<p>§18 Allgemeine Bestimmungen der Zugangsbeschränkungen</p> <p>(3) Die für die jeweilige Zugangsbeschränkung erforderlichen Nachweise können erfolgen durch Impfnachweis, Nachweis der Genesung, Nachweis eines negativen Ergebnisses eines Tests nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 7, COVID-19-Testzertifikate von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 und 2 Satz 1 TestV, soweit ein negativer Antigenschnelltest nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ausreichend ist, einen negativen Selbsttest nach § 10 Abs. 1 oder Bescheinigung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und 3.</p> <p>§ 24 Krankenhäuser:</p> <p>(1) Krankenhäuser können eine Steuerung des Zu- und Abgangs der Besucher sowie eine Begrenzung der Besucher aus medizinischen Gründen und aufgrund räumlicher oder personeller Kapazitäten zeitlich und räumlich vorsehen. Grundsätzlich sind zwei zu registrierende Besucher je Patient täglich für bis zu insgesamt zwei Stunden vorbehaltlich weitergehender Beschränkungen durch die zuständige Behörde zulässig. Die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzregeln insbesondere § 28b Abs. 2 und 3 IfSG sind darüber hinaus zu beachten. Weitere Zugangsvoraussetzungen für Besucher und Beschäftigte regelt § 28b Abs. 2 und 3 IfSG.</p>